

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach am 16. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Drebach erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Drebach zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Drebach aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander vermutet:

1. American Staffordshire Terrier,
2. Bullterrier und
3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|--------|
| a) für den ersten Hund | 60 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 80 EUR |

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als Hunde im Sinne von Absatz 1.

(4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 3 beträgt pro Hund 320 EUR im Kalenderjahr.

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunde, die ausschließlich zum Schutz und Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
3. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
4. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
6. Herdengebrauchshunden.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigung

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

(1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 20 EUR für jeden Zuchthund, wenn

1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder einer Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.

(3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu der gleichen

- Fälligkeit weiter zu bezahlen.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungs-
tatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert.
Überzahlte Steuer wird erstattet.
 - (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw.-vergünstigung, so
wird ab dem Folgemonat der sich dann ergebende Steuerbetrag einen Monat nach
Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet Drebach einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb
von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das
besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde
Drebach anzuzeigen. Wird für einen im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die
Gefährlichkeit von der Kreispolizeibehörde festgestellt, ist der Hundehalter verpflichtet,
dies der Gemeinde Drebach innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Drebach
anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis
zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Bei der
Abmeldung eines Hundes ist die letzte gültige Hundesteuermarke dem Kassen- u. Steuer-
amt der Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das
innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Drebach anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die
Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist bei der Abmeldung nach Abs. 2 der
Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund erhält der Hundehalter von der Gemeinde Drebach
kostenlos eine Hundesteuermarke. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die
Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten
Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und
sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre
Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden
Verwaltungskosten in Höhe von 7,50 € erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes
handelt, wer
 - 1. seiner Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht
rechtzeitig nachkommt,

2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach §14 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2013** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Drebach vom 14. September 2010 außer Kraft.

Drebach, den 17. Oktober 2012


Jens Haustein
Bürgermeister

